

A. Landkreis Jerichower Land

17

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum 2001/02 bis 2005/06

Mit Bescheid vom 14. Jan. 2003 wurde der 2. Nachtrag des Mittelfristigen Schulentwicklungsplanes für den Zeitraum der Schuljahre 2001/02 bis 2005/06 genehmigt. Der 2. Nachtrag sowie die Genehmigungsvorgänge liegen 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Öffnungszeiten

dienstags 09.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 17.00 Uhr
und
freitags 09.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg, Zimmer 309, aus.

Burg, den 23. Jan. 2003

gez. Lothar Finzelberg

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

18

Gemeinde Schermen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Schermen

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in der Sitzung am 03.12.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen 1.200.000 €
- in den Ausgaben 1.200.000 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen 589.300 €
- in den Ausgaben 589.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

Schermen, den 03.12.2002

gez. Bartels
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom

03.02.2003 bis 14.02.2003

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 02, öffentlich aus.

Schermen, 21.01.2003

gez. Bartels
Bürgermeister

19

Gemeinde Möser

Möser, 2003-01-28

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erlenweg“, Möser

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP Änderungsrichtlinie, der IVU- Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 11.12.2002 den **Bebauungsplan „Erlenweg“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil vom Dezember 2002 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Erlenweg“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

gez. Bremer
Bürgermeister

20

Gemeinde Schermen Schermen, 2003-01-27

Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung einer 2. vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes „Karlishof“,
Schermen, gem. § 13 BauGB

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 19.11.2002 den Beschluss zur Durchführung einer 2. vereinfachten Änderung des am 18.04.2001 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „ Karlishof “ beschlossen.

Folgende vereinfachte Änderung soll vorgenommen werden:

- **Die Festsetzung, dass die Grundfläche der baulichen Anlagen, einschließlich überdachter Terrasse, 60 m² nicht übersteigen darf, entfällt.**

Die Festsetzung der GFZ bleibt 0,15.

Der geänderte Bebauungsplan liegt

vom **17.02.2003** bis **05.03.2003**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten

Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Bartels
Bürgermeister

21

Gemeinde Lostau Lostau, 2003-01-27

Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung einer 2. vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“,
Lostau, gem. § 13 BauGB

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 10.12.2002 den Beschluss zur Durchführung einer 2. vereinfachten Änderung des am 09.10.2000 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „ Hinter den Gärten “ beschlossen.

Folgende vereinfachte Änderung soll vorgenommen werden:

- **Erweiterung des Geltungsbereiches**

Der geänderte Bebauungsplan liegt

vom **17.02.2003** bis **20.03.2003**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten

Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Kreye
Bürgermeister

22

Gemeinde Mützel

Bekanntmachung
der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des
Bürgermeister

Der Gemeinderat der **Gemeinde Mützel** hat in seiner Sitzung am 09.12.2002 die Jahresrechnung 2001 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit

vom 10.02.2003 bis 18.02.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener, 39307 Gentlin, R.-Breitscheid-Str. 3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Mützel, den 24.01.2003

gez. Rebischke
Bürgermeister

23

Verwaltungsgemeinschaft Möser Möser, den 20. Jan. 2003

Öffentliche Bekanntmachung
über die Erhebung der Grundsteuer/Hundesteuer
für das Jahr 2003 in den Gemeinden der Verwaltungs-
gemeinschaft Möser (Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau,
Möser, Pietzpuhl, Schermen)

Die vorgenannten Gemeinden machen auf Grund des § 27 des Grundsteuergesetzes von der Festsetzung der Grundsteuern und Hundesteuern durch öffentliche Bekanntmachung Gebrauch.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer bzw. Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Der bestehende Steuerbescheid behält bis auf Widerruf (den Erlass eines neuen Steuerbescheides) seine Gültigkeit hinsichtlich der zu zahlenden Beträge zu den jeweiligen Steuerterminen des Jahres 2003 (15.2.; 15.05.; 15.08.; 15.11.; bzw. 01.07. Hundesteuer)

i.A.
gez. Schwenck
Kämmerin

24

Gemeinde Hohenwarthe
- Der Gemeinderat -

Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 49/2002

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe faßte in seiner Sitzung am 10.12.2002 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2001 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2001 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom

03.02.2003 bis 14.02.2003

im Verwaltungsamt Möser, Zi.02

der hiermit bekanntgemacht wird.

Hohenwarthe, 10.01.2003

gez. Bergmann
Bürgermeister

25

Gemeinde Mützel

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 16.12.2002 Freiwilliger Landtausch: Mützel Landkreis: Jerichower Land Verfahrensnummer: JL 1/0317/01

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Mützel 01 gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mützel	2	156/6; 156/7; 156/8; 160/8; 160/9; 160/10; 160/12; 160/13; 160/14; 165/5; 165/6; 165/7; 311/166
	3	126; 127; 129; 130; 676/128

sowie die auf den genannten Flurstücken auf der Grundlage von Rechtsvorschriften errichteten Gebäude und die dazugehörigen Anlagen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der dem Beschluss beiliegenden Karte orangefarbig umrandet.

II Anordnung der Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes

Gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz in der geltenden Fassung wird die Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes für die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke (Flurstück 156/8 und 160/10 der Flur 2 sowie die Flurstücke 127, 129, 130 und 676/128 der Flur 3 der Gemarkung Mützel) in die Grundbücher angeordnet.

III Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigtem Antrag von Teilnehmern zur Verfahrensdurchführung gemäß §§ 53 I, III, 64 LwAnpG.

Durch den Beschluss zur Einleitung des freiwilligen Landtausches mit der Bestimmung und der Begrenzung des Verfahrensgebietes werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

- im Zusammenwirken mit den Verfahrensbeteiligten die Einheit von Grund- und Gebäude- sowie Anlageneigentum möglichst rasch wieder hergestellt wird und dass
- mit den und zugunsten der Verfahrensbeteiligten abschließend Festlegungen vorgenommen werden, die planerisch

und liegenschaftsrechtlich sinnvoll und zweckmäßig sind und in grundbuchlicher und katastertechnischer Hinsicht umgesetzt werden können und dass

- einvernehmlich im Tauschplan verbindliche und bestandskräftige Regelungen zu den jeweiligen Abfindungsansprüchen getroffen werden.

Der Zustimmungsvorbehalt wird zum Schutz des Inhabers von Gebäudeeigentum vor lastenfreiem Erwerb des Grundstückes durch einen gutgläubigen Dritten angeordnet und ist für die Durchführung des Verfahrens unabdingbar.

Die Zustimmung zu einer Verfügung wird erteilt, wenn die Verfahrensdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

IV Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

V Rechtsbehelfsbelehrung

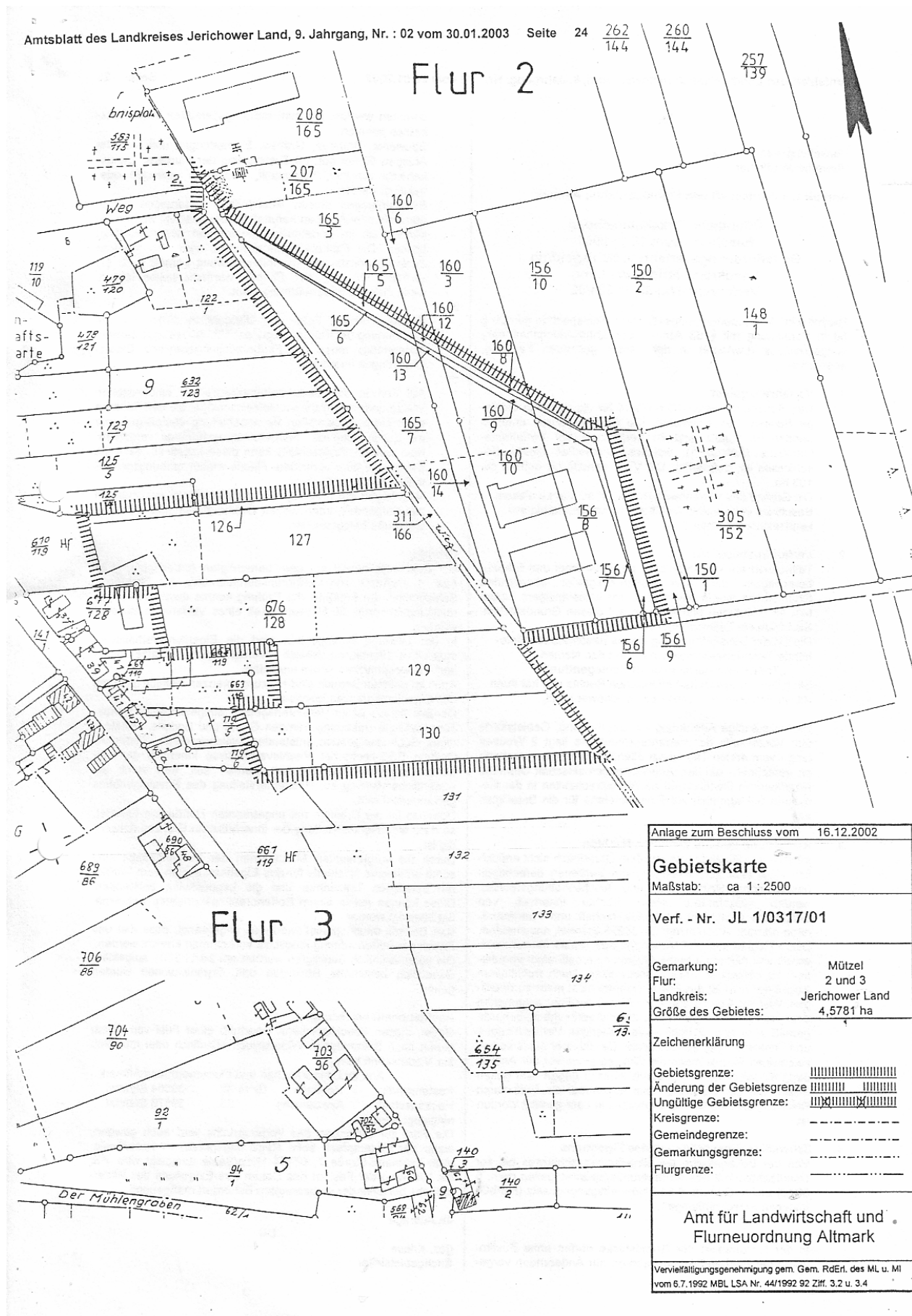
Gegen den Beschluss (I) und/oder die Anordnung (II) kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs kann auch bei dem Regierungspräsidium Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale, erfolgen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter



26

Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 12.12.2002
Bodenordnungsverfahren: Schlagenthin
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrens-Nr.: JL 4/0324/02**

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Schlagenthin gemäß § 56 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, des Landwirtschaftsangepassungsgesetzes (LwAnpG) in der derzeit geltenden Fassung, angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird für die gesamte Ortslage Schlagenthin eingeleitet. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 103 ha.
Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet (Anlage 2).

2. Verfahrensbeteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen
„**Teilnehmergeinschaft Schlagenthin**“.
Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schlagenthin, Landkreis Jerichower Land.

Die vollständige Anordnung mit Begründung, Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt 2 Wochen lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - bei der Verwaltungsgemeinschaft Stremme Nordfiener in Genthin und an den Sprechzeiten in der Gemeinde Schlagenthin zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

a)

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorge-

nommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

b)

Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

c)

Auf den in das Bodenordnungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Wer gegen die unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gründe:

Der Beschluss beruht auf dem berechtigten Antrag gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Verfahrensdurchführung der Gemeinde Schlagenthin. Im Ergebnis der Prüfung konnte durch die Flurbereinigungsbehörde die Notwendigkeit eines Verfahrens bestätigt werden.

In der Ortslage Schlagenthin sind die Eigentumsverhältnisse speziell im öffentlichen Bereich – Verkehrsflächen, Plätze, Flusslauf – in wesentlichen Teilen ungeklärt.

Auch im privaten Bereich sind Nutzungsgrenzen vielfach nicht mit den Eigentumsgrenzen identisch.

Darüber hinaus ist im Verfahrensgebiet, ausgelöst durch genossenschaftliche Bebauung fremden Grund und Bodens, selbständiges Gebäudeeigentum entstanden, welches durch Wiederherstellung BGB-konformer Rechtsverhältnisse innerhalb des Bodenordnungsverfahrens reguliert werden soll, weil damit ein wesentlicher Beitrag zur Wiederherstellung des Privateigentums gewährleistet wird.

Überdies ist die Ortslage mit ungetrennten Hofräumen belastet, so dass eine Neufeststellung der innerörtlichen Grenzen notwendig ist.

Durch die vorgenannten Maßnahmen der Vergangenheit sind somit erhebliche Nachteile für das Eigentum der an dem Verfahren beteiligten Teilnehmer und die Landeskultur entstanden. Diese können nur in einem Bodenordnungsverfahren zweckmäßig beseitigt werden.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden. Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 28.11.2001 aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen wurden gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal
eingelegt werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Halle/Saale, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale eingelegt wird. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Im Auftrage
gez. Kriese
Sachgebietsleiter

DS

 SACHSEN- ANHALT	Bodenordnung Schlagenthin Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	SDL018
---	---	--------

Gemarkung Schlagenthin, Flur 3

1/1, 1/2, 3/1, 3/2, 5, 6, 12/2, 18/1, 18/2, 18/3, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 18/12, 18/14, 18/15, 18/16, 18/17, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 22, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 26, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 34/1, 34/2, 181/1, 181/2, 181/3, 181/4, 181/5, 181/6, 181/7, 181/8, 181/9, 181/10, 184/1, 184/2, 202, 234, 235/1, 235/3, 235/4, 236, 238/1, 238/2, 383/14, 386/14, 409/23, 415/29, 416/29, 417/29, 418/29, 424/30, 599/23, 600/23, 608/23, 610/30, 611/30, 629/18, 635/13, 637/30, 638/30, 641/30, 647/12, 659/23, 665/30, 666/30, 683/30, 684/30, 694/24, 750/181, 751/181, 752/181, 755/181, 758/23, 767/28, 775/18, 783/23, 791/185, 792/180, 807/12, 808/12, 810/18, 822/14, 824/23, 825/23, 826/7, 832/34, 870/18, 871/19, 872/19, 873/23, 874/23, 885/235, 902/235, 910/4, 911/7, 912/7, 913/10, 915/13, 916/14, 917/14, 920/17, 922/18, 923/18, 925/18, 926/23, 927/23, 928/23, 929/23, 930/23, 931/23, 932/23, 933/23, 934/23, 935/23, 936/23, 937/24, 938/24, 939/24, 940/24, 1004/181, 1005/183, 1006/184, 1019/235, 1021/239, 1022/242, 1023/243, 1024/246, 1025/248, 1029/255, 1030/258, 1031/259, 1032/262, 1033/263, 1092/18, 1093/18, 1094/250, 1095/250, 1096/251, 1097/251, 1098/254, 1099/254, 1100/24, 1101/24, 1102/24, 1103/24, 1104/24, 1105/24, 1106/24, 1107/24, 1108/24, 1112/24, 1113/24, 1114/24, 1115/24, 1120/24, 1122/34, 1123/235, 1124/235, 10003, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10027, 10028, 10029, 10030, 10031, 10032, 10033

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 51,9166 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 205

Gemarkung Schlagenthin, Flur 4

35, 36/3, 39, 40, 41/1, 41/2, 41/9, 41/10, 41/12, 41/13, 41/14, 41/16, 41/17, 41/18, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/9, 43/18, 43/23, 43/24, 43/25, 43/27, 43/28, 43/29, 43/30, 43/31, 43/33, 43/34, 43/35, 43/36, 43/37, 43/38, 43/39, 43/40, 43/41, 43/42, 43/43, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 60/7, 60/8, 60/9, 60/10, 62/1, 62/2, 64, 99/1, 99/2, 102/2, 102/3, 107/3, 195/38, 196/38, 197/38, 198/41, 199/41, 200/41, 204/47, 352/45, 363/49, 364/50, 365/51, 366/52, 367/52, 368/52, 370/53, 373/41, 374/41, 397/41, 424/47, 449/48, 461/47, 481/44, 533/41, 534/41, 536/109, 537/109, 582/41, 584/54, 590/41, 592/41, 594/46, 605/41, 610/48, 611/47, 612/48, 613/48, 614/48, 615/48, 616/56, 617/60, 618/63, 641/101, 661/157, 671/62, 672/62, 673/62, 674/43, 675/43, 676/41, 678/41, 679/41, 680/60, 681/60, 682/60, 683/41, 684/41, 685/41, 686/41, 10000, 10001, 10002, 10003, 10004

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 30,2923 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 127

Gemarkung Schlagenthin, Flur 5

25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 28/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 31/1, 31/5, 31/6, 31/7, 31/8, 31/9, 31/10, 31/11, 31/12, 32/1, 32/3, 32/6, 32/8, 32/9, 32/10, 32/11, 32/12, 32/13, 32/14, 32/15, 32/16, 32/17, 32/18, 32/19, 32/20, 32/21, 32/22, 32/23, 32/24, 32/25, 32/26, 32/27, 32/28, 32/29, 32/30, 32/31, 32/32, 32/33, 32/34, 32/35, 32/36, 32/37, 32/38, 32/39, 32/40, 32/41, 32/42, 32/43, 32/44, 32/45, 32/46, 32/47, 32/48, 32/49, 32/50, 32/51, 33, 36/38, 36/39, 40/11, 40/12, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17, 45/1, 88/25, 98/25, 99/25, 100/25, 101/25, 102/25, 103/25, 104/25, 105/25, 106/25, 107/25, 111/25, 112/25, 113/25, 114/25, 115/25, 116/25, 118/25, 120/25, 141/34, 142/34, 143/34, 150/25, 151/25, 154/31, 155/31, 156/31, 157/31, 188/29, 195/25, 203/27, 204/26, 211/30, 212/30, 213/25, 216/25, 217/25, 231/19, 233/24, 246/25, 247/25, 248/25, 250/25, 256/30, 273/36, 275/32, 280/32, 282/32, 296/25, 297/25, 313/29,

Stand 16.12.2002	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 1
---------------------	--	----------

	Bodenordnung Schlagenthin Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	SDL018
---	---	---------------

314/32, 315/32, 316/32, 317/32, 318/32, 319/32, 320/32, 322/34, 323/34

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,8759 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 138

Verfahren

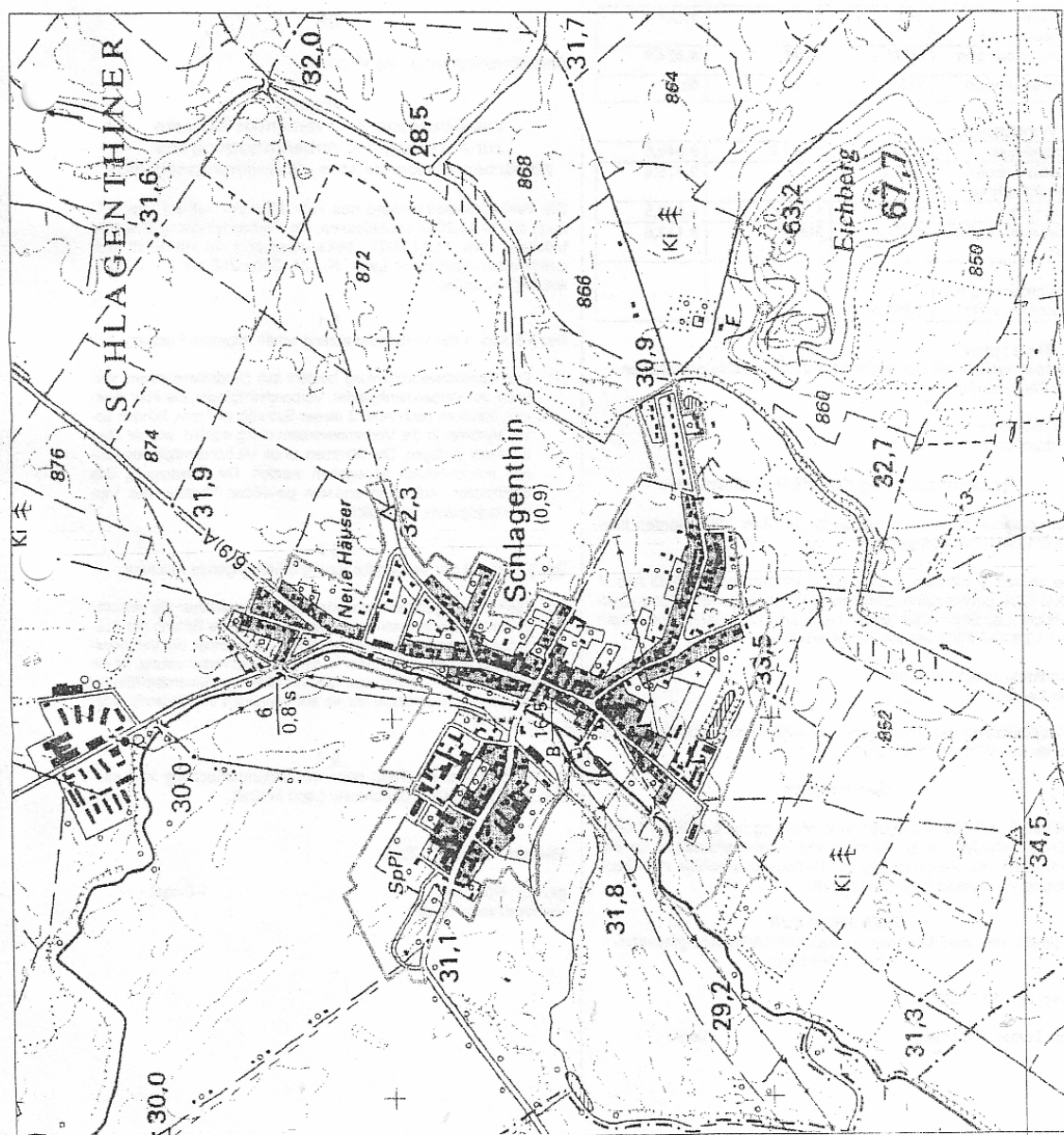
Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 103,0848 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 470

Für die Richtigkeit

[Signature]

12.12.02



Gebietskarte

Anlage 2

Maßstab: ca. 1 : 10000

4

Bodenordnungsverfahren
nach §56 LwAnpG (Ortslage)

Schlagenthin
Landkreis Jerichower Land

Größe des Gebietes: ca. 103 ha
Beschluss vom 12.12.02

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung
Altmark

1990-1991

der Topogr. Anstalt Karte 1 : 25000.
Mit Angabe des Ursprungs des Landes.

WILLIAMSON, J. 1990. *Journal of the American Water Resources Association* 26:1-10.

Am. N. L. 4. 11. 1854/55

Direct Factorial Analysis, page 241.

De Veraltingen en Veranderingen in de Wetten van 1875

Verfahren nach dem F. u. G. d. W. Nr. 20 ist
ausgew. Bz. des M. ab III von 6.7.1992

MELIA LIND 44 022 S. 1991.

C. Kommunale Zweckverbände

27

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2003

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 17.12.2002 den Wirtschaftsplan 2003 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan

	gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	6.770,5	2.501,8	4.268,7
Erträge (einschl. Zinserträge)	173,4	52,3	121,1
Aufwendungen	6.821,8	2.496,9	4.324,9
Jahresgewinn	122,1	57,2	64,9

II. Vermögensplan

Einnahmen	10.666,5	1.117,0	9.549,5
davon Kreditneuaufnahme	2.475,6	-	2.475,6
Ausgaben	10.666,5	1.117,0	9.549,5
davon Investitionen	8.438,0	305,0	8.133,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	1.041,6		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,5 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 2 Azubi.

gez. Bernicke
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2003 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 100 Abs. 2 GO-LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 GKG-LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht Landkreis Jerichower Land am 13.01.2003 unter dem Az.: 15 89 60/2003 wie folgt erteilt worden:

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Wirtschaftsjahr 2003

Genehmigung

Gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 GKG LSA genehmige ich im Rahmen des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2003 den Gesamtbetrag der Darlehensaufnahme zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von

2.475.600,00 EUR

(in Worten: zwei Millionen vierhundertfünfsiebzigtausendsechshundert Euro).

Burg, den 13.01.2003

gez. Lothar Finzelberg

Siegel

Bekanntmachung

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom

30.01.2003 – 11.02.2003

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin
Büro des Kaufmännischen Leiters

aus.

Genthin, 2003-01-21

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

gez. Bernicke
Verbandsvorsitzender

28

Abwasserzweckverbandes Möckern

2. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes - 2. Änderungssatzung -

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 12.11.2002 beschlossen, die Verbandssatzung des AZV Möckern vom 15.11.2001, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, Nr. 24, Seite 258 am 21.12.2001, wie folgt zu ändern:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder, die über mehrere Stimmen nach Abs. 3 dieser Satzung verfügen, können soviel Vertreter in die Verbandsversammlung wählen, wie sie über Stimmen verfügen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen gewählten Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich.

§ 2

Der § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Vertretungen der Verbandsmitglieder bestimmen die Vertreter in der Verbandsversammlung nach dem für die Bildung der Ausschüsse vorgeschriebenen Verfahren. Entsendet ein Verbandsmitglied nur einen Vertreter in die Verbandsversammlung, ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind an die Beschlüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Möckern, den 12.11.2002

gez. Dr. Rönneck
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern

hier:

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes - 2. Änderungssatzung -**

Genehmigung

Gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 GKG LSA genehmige ich die mir am 21. November 2002 vorgelegte und von der Verbandsversammlung des AZV Möckern am 12. November 2002 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes - 2. Änderungssatzung -.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 15.01.2003

gez. Lothar Finzelberg

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

29

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

**Hinweisveröffentlichung über die nächste Sitzung des
Regionalausschusses der Regionalen
Planungsgemeinschaft Magdeburg**

Am 26.02.2003 um 10:30 Uhr im Sitzungssaal des Landkreises Schönebeck (Haus 2) in 39218 Schönebeck, Ockturhof 1 findet die nächste Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbeurkundung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg

Nr. 2 am: 17.02.2003

veröffentlicht.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg ist zu beziehen über die Pressestelle des Regierungspräsidiums Magdeburg, Frau Thamm (Telefon-Nr. 0391/ 567 2107) Olvenstedter Straße 1 – 2 in 39108 Magdeburg.

Magdeburg, den 17.02.2003

gez. Webel
Verbandsvorsitzender

